

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 3 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.

(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 151,30 € im Monat.“

2. § 5 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

